

Interpellation Kündig-Rapperswil-Jona (21 Mitunterzeichnende) vom 17. September 2018

Musikalische Grundschule im Kanton St.Gallen – Qualität gefährdet

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Januar 2019

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona zeigt sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2018 besorgt, dass durch die Aufhebung der Vorgabe einer obligatorischen zusätzlichen Qualifizierung der Lehrpersonen für den Unterricht im Fach Musikalische Grundschule (MGS) die Qualität der musikalischen Bildung in den ersten Schuljahren der Volksschule gefährdet sei. Sie befürchtet, dass dadurch die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Volksschule und den Musikschulen leide und die Aufhebung zudem einen negativen Einfluss auf die Nutzung des Instrumentalunterrichts bei den Musikschulen habe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

MGS als obligatorisches Fach wurde im August 2008 für alle Schülerinnen und Schüler des 2. Kindergartenjahrs sowie der 1. Primarklasse eingeführt. In den damals geltenden Lehrplan wurden die Inhalte für den MGS-Unterricht als *Ergänzung* aufgenommen. Seit der Einführung des neuen Lehrplans Volksschule auf das Schuljahr 2017/18 ist MGS inhaltlich organisch in den Fachbereich Musik *integriert*. Die Integration ist als Aufwertung zu verstehen. Organisatorisch bedeutet sie, dass sich die Lehrpersonen für Musik (Klassenlehrpersonen) und für MGS am selben Lehrplanteil orientieren, gemeinsam die Erreichung der Kompetenzstufen im Fachbereich Musik verantworten und mit denselben Lehrmitteln arbeiten. Dies erfordert verstärkte Zusammenarbeit und Absprachen, wenn nicht die Klassenlehrperson selbst auch MGS erteilt.

Bezüglich Qualifikation der Lehrpersonen ist zu unterscheiden zwischen Vorgaben, die zwingend für eine Unterrichts**berechtigung** erfüllt sein müssen, und Vorgaben zur Unterrichts**befähigung**, die vertiefende Weiterbildungen nach Abschluss der Ausbildung beinhalten. Gemäss dem All-rounder-Prinzip ist eine Lehrperson, die ein Lehrdiplom für wenigstens sechs Fächer in der Primarschule besitzt, *berechtigt*, alle Fächer, also auch MGS, zu unterrichten (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen [sGS 213.14; abgekürzt VPVL]). Wie weit die einzelne Lehrperson aus der Sicht der Schule vor Ort, in der sie tätig ist, damit über die idealen Voraussetzungen und Fähigkeiten in den von ihr unterrichteten Fächern verfügt, ist durch die anstellende Instanz vor Ort zu ermassen.

Aufgrund der erwähnten Neuerungen beim Lehrplan wurde das «Vorläufige Kreisschreiben über die Musikalische Grundschule» vom 19. September 2007 per 31. März 2018 aufgehoben. Mit der Aufhebung des Kreisschreibens wird keine qualitative Minimierung des Musikunterrichts angestrebt. Die Unterrichtsqualität ist nicht abhängig von einer Unterrichts**berechtigung** für ein spezielles Fach. Selbstverständlich sind Personen, die bereits einen CAS¹ MGS abgeschlossen haben oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis bzw. die Anerkennung einer vergleichbaren Qualifikation wie beispielsweise Musiklehrpersonen mit einem Abschluss für MGS vorweisen können, unverändert zum Unterricht der MGS innerhalb des Fachs Musik *berechtigt*.

¹ CAS = Certificate of Advanced Studies (Zertifikatslehrgang).

Der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) hat im September 2018 als Reaktion auf die Aufhebung des vorläufigen Kreisschreibens Empfehlungen zuhanden der lokalen Schulbehörden veröffentlicht. Er hält darin fest, dass die Klassenlehrperson selbst MGS unterrichten soll, wenn sie für MGS ausgebildet ist und individuell als geeignet erachtet wird. Ansonsten solle MGS durch eine qualifizierte Musikschullehrperson erteilt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich gilt aufgrund des Allrounder-Prinzips, dass ausgebildete Volksschullehrpersonen für Primarschule und Kindergarten für qualitativ guten Unterricht in allen Fachbereichen vorbereitet sind und für keinen Bereich eine Nachqualifizierung benötigen. Dies schliesst nicht aus, dass zusätzliche Ausbildungen von Lehrpersonen zu *besonderen* Fähigkeiten führen, welche die Unterrichtsqualität im betreffenden Fachbereich weiter erhöhen können. Für solche individuellen Vertiefungen bietet das Programm Weiterbildung Schule eine Vielzahl von Kursen an und die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) führt verschiedene CAS und weitere Angebote. Das Feststellen des individuellen Weiterbildungsbedarfs der Lehrpersonen und die Planung der Weiterbildung ist gemeinsame Aufgabe von Lehrperson und Schulleitung. Dies gilt nach der Integration in die Lehrplan-Kompetenzen auch für MGS-Unterricht.
2. Nach dem Gesagten (Ziff. 1) kann nicht von einem Qualitätsabbau die Rede sein. Der CAS Musikalische Grundschule ist als die Grundausbildung ergänzendes Weiterbildungsangebot weiterhin im Angebot der PHSG enthalten. Die nächste Durchführung startet im August 2019.
3. Der Kanton überprüft die Anstellung der Lehrpersonen im Rahmen des ordentlichen Aufsichtsverfahrens im Sinn einer Meta-Aufsicht. Mittels Stichproben wird geprüft, ob die entsprechenden Abschlüsse und Diplome vorliegen. Zuständig für die Unterrichtsqualität und somit auch für die Anstellung des Personals ist der lokale Schulträger.
4. Mit dem Verzicht auf eine für die Unterrichtsberechtigung zwingende Zusatzqualifikation für MGS geht wie ausgeführt keine Schwächung der musikalischen Bildung einher. Als Folge der Zusammenführung der MGS-Inhalte mit den Inhalten des Musikunterrichts ist vielmehr eine Stärkung zu erwarten. Es gibt im Übrigen keine Anzeichen, dass Schülerinnen und Schüler mit Lehrpersonen der Musikschulen häufiger weiterführende Angebote an der Musikschule besuchen als solche ohne Lehrpersonen der Musikschulen.
5. Die Zusammenarbeit von Volksschule und Musikschule vor Ort – etwa bei gemeinsamen Vorführungen – ist weiterhin unverändert möglich.
6. Die Organisation des Musikschulunterrichts liegt nicht in der Zuständigkeit der Regierung. Die Musikschulträger bestimmen ihr Angebot an Instrumental- und Gesangskursen und teilen die Lehrpersonen sowie die Unterrichtsorte zu. Zum Arbeitsweg von Musikschullehrpersonen besitzt der Kanton keine Informationen.
7. Für die Organisation des Fachs MGS stehen den Schulen qualitätsneutral zwei Modelle zur Auswahl: Sie können den MGS-Unterricht selbst organisieren, d.h. durch die Klassenlehrperson erteilen lassen, oder einer Musikschule mit deren Lehrpersonen übertragen. Die Erteilung durch die Klassenlehrperson ist nicht weniger wert und nicht eine «Gefahr», die «abgewendet» werden müsste. Sodann sind die Lektionentafeln im Lehrplan Volksschule verbindlich. Es ist Aufgabe der Schulträger, die Stundenpläne zu genehmigen und damit sicherzustellen, dass die Lektionentafeln eingehalten werden. Die Schulaufsicht im Amt für Volksschule hat bisher keine Hinweise erhalten, dass MGS nicht durchgeführt würde. Zur Frage,

wie oft MGS durch die Klassenlehrperson und wie oft durch eine zusätzliche Musiklehrperson unterrichtet wird, liegen dem Kanton keine Daten vor.

8. Die Organisation des Unterrichts ist Aufgabe des Schulträgers. Dies gilt auch für die Umsetzung des schulischen Musikunterrichts vor Ort.